

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse) Technisches Merkblatt Operative Sicherheit Betrieb	26 010-15015
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA	Kurzaufenthalte auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse	V1.0 01.11.2025
Abteilung Strasseninfrastruktur I		Seite 1 von 2

Inhalt

1. Ausgangslage	1
2. Ziel, Gültigkeit und Definitionen	1
3. Minimalstandards	2
4. Empfehlungen	2

1. Ausgangslage

Die Risikoanalyse zu Baustellen kurzer Dauer (BkD) zeigte auf, dass dank geeigneten Massnahmen das Risiko für Mitarbeitende in BkD auf Nationalstrassen gesenkt werden konnte. Das vorliegende Merkblatt gibt Minimalstandards für Kurzaufenthalte vor, um die Sicherheit auch für Mitarbeitende während Kurzaufenthalten auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse zu erhöhen.

Gemäss dem VGE-Merkblatt zu VSS 40 885 (früher SN 640 885) werden BkD definiert als Baustellen ab 30 Minuten bis 72 Stunden Dauer. Davon abgeleitet gilt als Kurzaufenthalt ein Aufenthalt einer Person, die auf einer Nationalstrasse 1. oder 2. Klasse eine Arbeit oder Tätigkeit ausführt, welche weniger als 30 Minuten dauert. Beispiele sind das Wegräumen von Gegenständen von der Fahrbahn, Kontrollen, Abschleppen von Pannenfahrzeugen etc.

Die betroffenen Personengruppen sind z.B. Mitarbeitende der Gebietseinheiten, der ASTRA-Filialen oder der Tiefbauämter, Mitarbeitende von beauftragten Firmen, Mitarbeitende der Polizei, Mitarbeitende des Pannendienstes und weitere Personen, die eine Arbeit ausführen.

2. Ziel, Gültigkeit und Definitionen

Das Ziel des Merkblatts bzw. der darin erwähnten Minimalstandards ist, Arbeiten und Tätigkeiten von weniger als 30 Minuten Dauer auf einer Nationalstrasse 1. oder 2. Klasse sicher zu gestalten. Ist ein Zugang von aussen möglich, ist diese Variante einem Kurzaufenthalt immer vorzuziehen.

Die Minimalstandards gelten für Arbeiten auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse, Rastplätze sowie Ein- und Ausfahrten.

Folgende Personengruppen werden angesprochen:

- Mitarbeitende der GE und des ASTRA
- Polizei (ohne Anmeldung bei der GE)
- Pannendienst
- Beauftragte Dritte und weitere Berechtigte

Ein Kurzaufenthalt auf einer Nationalstrasse 1. oder 2. Klasse ist definiert als Arbeit von weniger als 30 Minuten Dauer. Es wird unterschieden zwischen planbaren Kurzaufenthalten wie z.B. Kontrollen an der Infrastruktur und unplanbaren Arbeiten, die zeitnah ausgeführt werden müssen, wie z.B. das Wegräumen von Gegenständen.

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse) Technisches Merkblatt Operative Sicherheit Betrieb	26 010-15015
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA	Kurzaufenthalte auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse	V1.0 01.11.2025
Abteilung Strasseninfrastruktur I		Seite 2 von 2

3. Minimalstandards

Folgende Minimalstandards sind bei Kurzaufenthalten auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse einzuhalten:

- Für das Überqueren der Fahrbahn gilt das Merkblatt der AS SUD (Überqueren von Fahrbahnen 1. und 2. Klasse unter Verkehr).
- Sofern vorhanden, sollen geschützte Abstellflächen oder Pannestreifen genutzt werden.
- Der Verkehr ist im Auge zu behalten.
- Um die Gefahren zu minimieren, sollen, wo vorhanden, die Fahrstreifen-Lichtsignal-Systeme (FLS), die Geschwindigkeitsharmonisierung und Gefahrenwarnung (GHGW) und die Spurensteuerung der Pannestreifenumnutzung (PUN) genutzt werden, um im Bereich des notwendigen Kurzaufenthaltes die Geschwindigkeit zu reduzieren.
- Das Fahrzeug wird mit Gefahrenlichter und falls vorhanden mit der LED-Matrix-Anzeige auf dem Fahrzeug sichtbar gemacht. Wird das Fahrzeug auf einer geschützten Abstellfläche abgestellt, werden die Gefahrenlichter nicht eingeschaltet.
- Ist eine LED-Anzeige auf dem Fahrzeug moniert, wird als Signalisation «1.14 Baustelle» verwendet.
- Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass es als Schutz für die arbeitende Person dient. Die vorbeifahrenden Fahrzeuge passieren folglich zuerst das Fahrzeug und danach die arbeitenden Personen. Die Gefahrenlichter müssen eingeschaltet sein.

Für unplanbare Kurzaufenthalte gilt zusätzlich:

- Falls der Pannestreifen umgenutzt wird (PUN), ist die Verkehrslenkung via Meldung an die Verkehrsleitzentrale miteinzubeziehen (Anmeldung und Abmeldung).
- Die Person, die das Fahrzeug verlässt, trägt Warnkleidung, mindestens eine Warnweste.

Für planbare Kurzaufenthalte gilt zusätzlich:

- Die Arbeiten sollen bei der GE angemeldet werden (Ausnahme Blaulichtorganisationen).
- Falls der Pannestreifen umgenutzt wird (PUN), sind die PUN-Zeiten zu berücksichtigen.
- Die Person, die das Fahrzeug verlässt, trägt Warnkleidung der Klasse 2 (SN EN ISO 20471).

4. Empfehlungen

Zusätzlich zu den Minimalstandards werden folgende Massnahmen empfohlen:

- Nach Möglichkeit sollen bei einem Kurzaufenthalt zwei Personen anwesend sein. Der Verkehr soll durch die zweite Person beobachtet werden.
- Nach Möglichkeit soll auf der vom Verkehr abgewandten Seite ein- und ausgestiegen werden.